

**Verordnung
über die Entschädigung der Aufwendungen
für Lehrabschlussprüfungen im Rahmen der
Berufsbildungsgesetzgebung¹⁾**

Vom 14. Januar 1991

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 15 Abs. 4, § 28 und § 29 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG) vom 8. November 1983²⁾ und § 16 des Dekretes über die Berufsbildung (Berufsbildungsdekret) vom 5. November 1985³⁾,

beschliesst:

I. Expertenentschädigungen

§ 1⁴⁾

Allgemeine Ansätze

¹ Wird die Prüfung einer Trägerschaft nach § 16 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 8. November 1983 übertragen, entschädigt der Kanton dieser die Tätigkeit der Prüfungsexpertinnen und -experten nach den Ansätzen der Verordnung über Prüfungsentschädigungen vom 20. Dezember 2000⁵⁾.

² Die von Trägerschaften an die Prüfungsexpertinnen und -experten ausbezahlten Spesen werden nach Massgabe des Dekretes über Spesen,

¹⁾ Fassung gemäss § 3 Abs. 2 der Verordnung über Prüfungsentschädigungen vom 20. Dezember 2000, in Kraft seit 1. April 2001 (AGS 2001 S. 6).

²⁾ SAR 422.100

³⁾ SAR 422.110

⁴⁾ Fassung gemäss § 3 Abs. 2 der Verordnung über Prüfungsentschädigungen vom 20. Dezember 2000, in Kraft seit 1. April 2001 (AGS 2001 S. 6).

⁵⁾ SAR 165.173

Sitzungsgelder und übrige Entschädigungen vom 14. März 2000¹⁾ rückvergütet.

§ ~~2-4~~²⁾

II. Andere Entschädigungen

§ 5

EDV-
Unterstützung

Über Beiträge an die Anschaffung oder die Erstellung von EDV-Programmen bis zu Fr. 7'000.–, welche die Prüfungsorganisation erleichtern, entscheidet das Amt für Berufsbildung. Über die Anschaffung führt das Prüfungsgremium ein Inventar.

§ 6

Bereitstellen
von Unterlagen

Der Kanton übernimmt die Kosten für

- den Druck der vom Amt für Berufsbildung und den Kreiskommissionen des Schweiz. Kaufmännischen Verbandes herausgegebenen Prüfungsprogramme;
- die Notenausweise und die Fähigkeitszeugnisse;
- das Papier für Prüfungsarbeiten (inkl. Druckkosten), soweit es sich nicht um Prüfungsmaterial im Sinne von § 1 Abs. 3 handelt.

§ 7

Prüfungsorganisation durch
Fachkommissionen
a) des Amtes für
Berufsbildung

Die Kosten für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen durch Fachkommissionen, welche das Amt für Berufsbildung wählt, trägt der Kanton.

§ 8

b) der Verbände

¹ Führt ein Berufsverband die Lehrabschlussprüfungen durch, werden die organisatorischen und administrativen Kosten, insbesondere für die Prüfungsleitung, das Sekretariat, die Rechnungsführung, die Sitzungen der Prüfungskommission, nach ausgewiesenem Aufwand vergütet, wobei jedoch folgende Limiten gelten:

- a) Fr. 40.– pro Prüfungskandidat, mindestens jedoch Fr. 500.–;

¹⁾ SAR 165.170

²⁾ Aufgehoben durch § 3 Abs. 2 der Verordnung über Prüfungsentschädigungen vom 20. Dezember 2000, in Kraft seit 1. April 2001 (AGS 2001 S. 6).

b) Fr. 20.– pro Prüfungskandidat für Teilprüfungen gemäss Art. 39 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) vom 19. April 1978¹⁾ und für Zwischenprüfungen gemäss § 15 EG BBG.

² Werden auf Grund der Prüfungsbestimmungen des Bundes besonders hohe Organisationskosten nachgewiesen, so kann das Amt für Berufsbildung einen Betrag von höchstens Fr. 70.– pro Prüfungskandidat ausrichten.

³ Kaufmännische Berufsschulen, welche Prüfungsleiter einer Kreiskommission stellen, können diese vom Pflichtunterricht entlasten oder entsprechend entschädigen. Die Kosten für die Entlastung oder die Entschädigung sind der betreffenden Kreiskommission vollumfänglich zu belasten und gehören zum ausgewiesenen Aufwand. Über die Höhe der Entschädigungen bzw. über die Zahl der Stundenentlastungen erlässt das Amt für Berufsbildung Empfehlungen. Der Kanton entschädigt gemäss dem Pauschalbeitrag.

§ 9

Die Kreiskommissionen und die Trägerorganisationen von gewerblich-industriellen Lehrabschlussprüfungen sind gestützt auf Art. 40 BBG²⁾ berechtigt, von Lehrbetrieben einen kostendeckenden Beitrag zu erheben. Dieser kann bei Repetenten ohne Lehrvertrag oder bei Kandidaten gemäss Art. 41 BBG³⁾ auch vom Prüfungskandidaten eingefordert werden. Kostenbeiträge

§ 10

Für die Abrechnung der Kosten der Durchführung der BMS-Prüfungen gelten die Weisungen des BIGA und des Amtes für Berufsbildung. BMS-Prüfungen

§ 11

¹ Bei Expertenkursen, die vom Kanton oder in Zusammenarbeit mit dem Amt für Berufsbildung durchgeführt werden, werden folgende Kosten entschädigt oder können angerechnet werden: Expertenkurse

- a) ⁴⁾ Entschädigungen an Teilnehmer:
Nach den Weisungen des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT);
- b) Kosten der Kursleiter, inkl. Organisation des Kurses:
bis Fr. 400.– für eintägige Kurse,

¹⁾ SR 412.10

²⁾ SR 412.10

³⁾ SR 412.10

⁴⁾ Fassung gemäss § 3 Abs. 2 der Verordnung über Prüfungsentschädigungen vom 20. Dezember 2000, in Kraft seit 1. April 2001 (AGS 2001 S. 6).

bis Fr. 800.– für mehrtägige Kurse;

- c) Entschädigungen an Referenten:
bis Fr. 120.– pro Lektion.

² Die Berufsschulen stellen nach Möglichkeit Räumlichkeiten und Lehrmittel kostenlos zur Verfügung. In anderen Fällen kann der Kanton Mietbeiträge ausrichten.

³ Andere kursbedingte Aufwendungen, wie etwa die Miete von Unterrichtshilfen, gehen zu Lasten des Kantons.

§ 12

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

² Die Verordnung über die Entschädigung der Expertentätigkeit an Prüfungen im Rahmen der Berufsbildungsgesetzgebung vom 23. Februar 1987 ¹⁾ ist aufgehoben.

¹⁾ AGS Bd. 12 S. 207